

Gemeinsame Vergütungsregel (GVR) für Literaturübersetzungen

# Erfolg nach 12 Jahren

Was ist eine angemessene Mindestvergütung für die Übersetzung von Literatur? Diese Frage beschäftigte vor einigen Monaten sogar das Bundesverfassungsgericht. Auch der BDÜ brachte sich mit einer Stellungnahme ein. Nach 12 Jahren Gezerre fanden einige Verlage und der VdÜ nun eine einvernehmliche Lösung – mit Vorbildcharakter.

**A**m 1. April 2014 – und das ist glücklicherweise kein Scherz! – traten erstmals Gemeinsame Vergütungsregeln für Literaturübersetzungen in Kraft, die zwischen einer Gruppe von Verlagen unter Federführung des Hanser Verlags und dem Verband der Literaturübersetzer VdÜ ausgehandelt wurden. Dies ist – ganze 12 Jahre nach der Urheberrechtsnovelle 2002, die Urhebern und Verwertern aufgetragen hatte, angemessene Mindestvergütungen zu definieren – endlich ein großer Schritt in Richtung Rechtsfrieden für die Branche. Vorausgegangen waren etliche Gerichtsurteile zur Angemessenheit von gezahlten Vergütungen. Die jüngste Entscheidung traf das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 23.10.2013 ([www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg13-071](http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg13-071)).

Die Leitsätze:

- Der Gesetzgeber darf die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen einzelvertraglich zu vereinbaren, durch zwingendes Gesetzesrecht begrenzen, um sozialen oder wirtschaftlichen Ungleichgewichten entgegenzuwirken.
- Eine Regelung im Urheberrecht, die einen Anspruch auf gerichtliche Kontrolle der Angemessenheit vertraglich vereinbarter Vergütungen für die Werknutzung gewährt, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Damit wurden die in der Urheberrechtsnovelle von 2002 getroffenen Regelungen, die die Grundlage für die Verhandlungen über eine Vergütungsregel bilden, als verfassungskonform bestätigt.

Eine sachlich und vernünftig ausgehandelte Vergütungsregel kann die Belange der Branche besser in Einklang bringen als jedes Gerichtsurteil. Trotzdem brauchte es den Mut einzelner Kolleginnen und Kollegen, ihre Auftraggeber auf Zahlung einer angemessenen Vergütung zu verklagen, umfangreiche Rechtshilfe durch ver.di und mehrere Anläufe, bis dieses Ergebnis erreicht werden konnte. Ein

erster Vorschlag für eine GVR war 2008 von einer Mehrheit der VdÜ-Mitglieder abgelehnt worden, weil sie die darin enthaltenen Vergütungen nicht als angemessen ansahen. Die jetzt vereinbarte GVR baut auf dieser Regelung auf und geht in wesentlichen Punkten darüber hinaus. Nun müssen wir alle gemeinsam daran arbeiten, ihr branchenweit Gültigkeit zu verschaffen.

## Was die GVR ist

Heinrich Bleicher-Nagelsmann, Bereichsleiter Kunst & Kultur bei ver.di: „Wir haben hierin eine verlässliche, praxisorientierte Vergütungsregel, die ein solides Fundament geschaffen hat und einen Maßstab für alle Vertragsabschlüsse setzt.“

Das ist neu. Das gibt allen, die mit Verlagen verhandeln, Orientierung und Argumentationshilfe. Denn: Die festgelegten Vergütungen sind allesamt Mindestsätze. Eine Klausel verhindert, dass Übersetzer, die jetzt schon bessere Konditionen bei ihren Verlagen haben als die in der GVR genannten, „zurückgestuft“ werden. Und es heißt nicht, dass man bei geschickter Verhandlung nicht auch höhere Sätze vereinbaren kann und darf.

Die Grundvergütung beträgt in der Regel 18,50 Euro pro Normseite, für besonders anspruchsvolle Übersetzungen nicht unter 22,00 Euro pro Normseite. Zum 1.1.2015 wird die Grundvergütung auf 19,00 Euro pro Normseite und 23,00 Euro pro Normseite bei besonders anspruchsvollen Übersetzungen angehoben. Normseitenpreise unter 15,00 Euro gelten von nun an als unangemessen. Den Übersetzern steht zusätzlich zu dieser Grundvergütung eine Verkaufsbeteiligung von 1 % ab dem ersten verkauften Exemplar zu. Diese sinkt allerdings auf 0,8 % ab 5.001 und 0,6 % ab 10.001 verkauften Exemplaren. Neu ist auch, dass die GVR auf alle Übersetzungen anzuwenden ist, außer den ausdrücklich ausgenommenen (Fachbuch im engeren



Sinn, Lexika sowie Schul- und Lehrbücher) und dass Originaltaschenbücher nun Hardcover-Ausgaben gleichgestellt sind. (Die Beteiligungssätze bei nachgelagerten TB-Ausgaben betragen allerdings weiterhin nur die Hälfte.) Die GVR deckt Hörbücher ab, E-Books und andere digitale Ausgaben, darüber hinaus die Übersetzung gemeinfreier Werke. Neu ist, dass gegebenenfalls Aufschläge auf das Normseitenhonorar zu zahlen sind, etwa bei außergewöhnlich kurzfristiger Terminsetzung, und dass Bearbeitungen (z. B. Kürzungen) und redaktionelle Arbeiten gesondert zu vergüten sind. Bei der Verkaufsbeteiligung wird jede Ausgabe neu gezählt. Das Grundhonorar (Normseitenhonorar) ist mit den Beteiligungen nicht verrechenbar.

### Was die GVR nicht ist

Die GVR ist kein Tarifvertrag. Die erstunterzeichnenden Verlage werden sich naheliegenderweise ab sofort an die Regelung halten und sie in ihren Verträgen umsetzen. Darüber hinaus bleibt es Aufgabe jeder und jedes Einzelnen, den hier getroffenen Vereinbarungen im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit anderen Verlagen Geltung zu verschaffen. Gleichzeitig informiert der VdÜ branchenweit über die GVR und bemüht sich darum, weitere Verlage für die Unterzeichnung zu gewinnen.

Die GVR ist also kein Selbstläufer. Alle, die sich dem Übersetzen literarischer Werke widmen, sollten sie kennen, zur Hand haben und die in ihr getroffenen Vereinbarungen selbstbewusst in Vertragsverhandlungen als Argument einsetzen. Versuchen, die Normseitenhonorare aufgrund der jetzt höheren Beteiligungssätze zu verringern, ist keinesfalls nachzugeben.

Wie in derartigen Fällen üblich sind zwischen den Beteiligten für die Zukunft regelmäßige Gespräche vereinbart, erstmals 2016. Eines ist klar: Die als angemessen beschriebenen Vergütungen liegen immer noch weit unter dem, was eine Fachübersetzung einbringt. Da beißt die Maus keinen Faden ab. Eine große Portion Idealismus wird also trotz GVR weiterhin zum Handwerkszeug von Literaturübersetzern gehören müssen.

### Was tun bei bestehenden Verträgen, die weniger günstige Regelungen enthalten?

Verträge, die bereits vorausschauend eine Klausel zur Anpassung bei Vorliegen einer GVR enthalten, können auf Wunsch der Übersetzerin oder des Übersetzers angepasst werden, und zwar auch über den „normalen“ Verjährungszeitraum<sup>1</sup> hinaus.

<sup>1</sup> Drei Jahre, beginnend lt. § 199 BGB mit dem Ende des Jahres, in dem der Vertragsabschluss erfolgte.

### Wichtige Mindestsätze der Vergütungsregel im Überblick

- Jetzt: Grundvergütung 18,50 Euro pro Normseite, besonders anspruchsvolle Übersetzungen 22,00 Euro pro Normseite
- Ab 01.01.2015: Grundvergütung 19,00 Euro pro Normseite, besonders anspruchsvolle Übersetzungen 23,00 Euro pro Normseite
- Normseitenpreise unter 15,00 Euro sind ab sofort unangemessen.
- Verkaufsbeteiligungen: 1% ab dem ersten, 0,8 % ab dem 5.001., 0,6% ab dem 10.001. verkauften Exemplar; jede Ausgabe zählt neu. Das Normseitenhonorar ist mit der Beteiligung nicht verrechenbar.
- Nebenrechtsbeteiligungen: 5% vom Nettolizenzlerlös bei der Vergabe von Taschenbuchrechten, 10% bei der Vergabe aller anderen Nebenrechte
- Bearbeitungen (z. B. Kürzungen) und redaktionelle Arbeiten sind gesondert zu vergüten.

Für Verträge, bei denen die gesetzliche Verjährungsfrist von Anpassungsansprüchen noch nicht abgelaufen ist – also für alle Verträge, die 2011 und später geschlossen wurden – sollten Übersetzer mit Hinweis auf die GVR eine Anpassung verlangen, sofern sie in entscheidenden Punkten für sie ungünstiger sind als die jetzt geltenden Regeln.

Für Verträge, die keine Regelung zu E-Books und anderen digitalen Ausgaben enthalten, sollten Übersetzer unter Anwendung der vereinbarten Beteiligungssätze entsprechende Ergänzungen verlangen.

Noch einmal: Um der GVR in der gesamten Branche Geltung zu verschaffen, ist erforderlich, dass jede und jeder, die bzw. der zukünftig Verträge über eine Literaturübersetzung abschließt, diese GVR kennt und sich ihrer in den Vertragsverhandlungen auch bedient. Ein „Nein“ von Seiten des Verlages sollte schriftlich erbeten und dokumentiert/archiviert werden, denn im Zweifelsfall bleibt auch weiterhin immer noch der Gang zum Gericht.

Der vollständige Text der GVR ist im Internet unter [www.literaturuebersetzer.de](http://www.literaturuebersetzer.de) und [www.bdue.de](http://www.bdue.de) abrufbar. Außerdem ist er zu beziehen über die Pressestelle des VdÜ, Kontakt: [maria.hummitzsch@literaturuebersetzer.de](mailto:maria.hummitzsch@literaturuebersetzer.de).

Rat und Hilfe gibt es jederzeit bei mir oder (auch für Nichtmitglieder) beim Vorstand des VdÜ, Hinrich Schmidt-Henkel (1. Vorsitzender), Luis Ruby (2. Vorsitzender). Weitere Informationen und alle Kontaktdaten finden sich auch unter [www.literaturuebersetzer.de](http://www.literaturuebersetzer.de). ■

*Katrin Harlaß*

*Bundesreferentin Literarisches Übersetzen*